

ihres gegebenen Rauffbrieffs, vnd die angezeigte Büstunge des herr von meinem gnädigsten Herrn Churfürsten zu Sachsen ꝛc. Ihrer Churfürstl. Gnaden Ambtleuthen zu Lehen redlichen herbracht, vnd zu einem rechten Erbguth gereicht vnd geliehen hab, so viel mir von Ampts wegen daran zu verleihen gebühret. Reiche vnd leihe gedachten Rath vnd Gemeine des Marcks Schöneck vnd ihren Nachkommen angezeigte Büstunge Haselbrunn, wie die mit seinen vier Reinen umbfangen, mit allen Rechten als Erbegütter in Land-Recht vnd Gewohnheit ist, ihnen vnd mit in Krafft dieß Brieffs, das also zu einem rechten erblichen Erbguth zu haben, zu besitzen vnd zu gebrauchen, doch also, daß die obgenannthe Rath vnd Gemein zu Schöneck, ihre Nachkommen oder Inhabere angezeigter Büstung jährlichen vier Haselhüner auf Sanct Michaelis Tag auf das Schloß Voigtberg zu Zins reichen vnd geben soll, dem Lehn, so oft die zu Fall kommen, mit ein Zins grl. rechte Folge thun sollen, forder vom Ampt mit nichts beschweret werden, dan sonst gemeine Landschafft von Erbgüthern thun. Treulichen ohne Gefehrde. Zu Uhrkund mit anhangenden meinem Insiegel bekräftiget, der geben ist Frentags nach Lætare, nach Christi vnsers lieben Herrn Geburth Funffzehen hundert und im drey vnd dreyßigsten Jahre.

Dergleichen Belehnung geschah auch von Hannß Mostel, Schöffern zu Voigtsberg ao. 1548. Frentags nach Exaudi. Item ao. 1660. den 30. Martii von Johann Heinrich Gentsch.

No. V.

Churfürstl. Rescript wegen der Schönecker Ober-Gerichte und Schriftsäßigkeit a. 1655.

Von Gottes Gnaden Johann George, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve vnd Berg ꝛc. Churfürst.

Lieber getreuer, Wir haben dem Rathe zu Schöneck auf vnterthänigstes Suppliciren vnd eingebrachtes Eydliches Zeugniß die Obergerichte in ihren Stadt Fluhren, Reichbilde vnd Stück ihres Waldes, der Haselbrunn genant, sowohl über die in-

corpo-